

Nr.: BV-043/2013**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 22.05.2013
22.05.2013

Fachbereich Innerer
Service
Herr André Seidig
Tel.: 421 240
Aktz.: IS-5/2 - 30.01.3012
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-043/2013

Betreff :

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Reisekosten für ehrenamtlich tätige Bürger und Wahlbeamte auf Zeit (Entschädigungssatzung)

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Reisekosten für ehrenamtlich tätige Bürger und Wahlbeamte auf Zeit (Entschädigungssatzung) vom 24.11.04 in der zuletzt gültigen Fassung vom 29.6.11 (Anlage 6).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	37 Brand- und Katastrophenschutz	
Produkt	126101	Brandschutz, Gefahrenabwehr und -vorbeugung
Konten	Aufwandskonto	542100 - Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger		

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung					
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	230.300	veranschlagt		2014	236.300	2014	
				2015	236.300	2015	
Bedarf		Bedarf		2016	236.300	2016	

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Aufgrund der Fortentwicklung höherrangigen Rechts sind die Regelungen der Entschädigungssatzung (EntschS) für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Schiedspersonen nicht mehr gesetzeskonform und müssen angepasst werden.

1. Gemäß § 3 EntschS erhalten **Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr** gegenwärtig neben einer monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung gleichzeitig weitere Pauschalen, wie zum Beispiel eine Einsatzpauschale oder aber Ausbildungspauschalen, ausgezahlt.

Grundlage dieser Regelung ist § 33 Abs. 2 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO LSA), der regelt, dass Ehrenamtlichen angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden können.

Das Landesverwaltungsamt hat nunmehr verfügt, dass als Form der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nur entweder a) ein monatlicher Pauschalbetrag oder b) ein Pauschalbetrag pro Einsatz oder c) ein konkreter Auslagenersatz in Betracht kommt; die gleichzeitige Gewährung mehrerer Pauschalen scheidet hingegen aus (vgl. Verfügung des LVwA vom 2.10.12 – Anl. 1). Sinn und Zweck dieser Regelung soll es sein, die

Gewährung der Aufwandsentschädigung sowohl für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Verwaltung einfach zu gestalten (*vgl. ebenda*).

Ebenso scheidet neben der Gewährung einer Pauschale die gleichzeitige Gewährung einer weiteren Pauschale für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahme aus, da – so dass Landesverwaltungsamt – erst durch die Teilnahme an solchen Maßnahmen die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ermöglicht wird (*vgl. ebenda*).

Zur Sicherung eines ausgebildeten Mitgliederbestands der Freiwilligen Feuerwehr wird künftig direkt mit dem zu qualifizierenden Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund einer Dienstanweisung eine individuelle Qualifizierungsvereinbarung getroffen, die den bisherigen Regelungen unter Berücksichtigung der Auslegungshinweise des Landesverwaltungsamtes Rechnung trägt.

2. Gemäß § 6a EntschS erhalten **Schiedspersonen** gegenwärtig einen pauschalisierten Auslagenersatz ausgezahlt.

Bisher wurde auch hier § 33 Abs. 2 GO LSA als Grundlage dieser Regelung angesehen.

Entgegen der früher vom Landesverwaltungsamt vertretenen Auffassung stellt § 33 Abs. 2 GO LSA aber nun keine Grundlage mehr zur Gewährung einer Entschädigung für Schiedspersonen im Rahmen einer Satzung dar, weil das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz Sachsen-Anhalt (SchStG LSA) eigenständige Regelungen enthält, die einen Rückgriff auf die GO LSA rechtsdogmatisch sperren (*vgl. Schreiben Landkreis Wittenberg vom 23.9.11 m.w.N. – Anl. 2*).

Hintergrund ist die in § 12 SchStG LSA enthaltene Regelung, nach der die Gemeinden verpflichtet sind, die Sachkosten einer Schiedsstelle zu tragen. Welche Sachkosten dies sind, wird durch Ziffer 11 der Verwaltungsvorschrift zum Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (VV-SchStG) konkretisiert (*vgl. Auszug aus der Verwaltungsvorschrift – Anl. 3*). Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Ausgaben für einen geeigneten Amtsraum, für die Beschaffung von Vordrucken und amtlichen Büchern, für den dienstlichen Schriftverkehr mit Behörden und Gerichten, Fortbildungskosten, der Mitgliedsbeitrag für die Zentralorganisation der Schiedsstellen, die Kosten für den Bezug der Schiedsamtszeitung etc.

Sämtliche von der Lutherstadt Wittenberg zu tragende Sachkosten werden entweder direkt von der Stadt übernommen (zum Beispiel: Kosten für einen Amtsraum, Telefon- und Kopierkosten, Mitgliedsbeiträge, Zeitungsabo etc.) oder aber künftig im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung gegen Einzelabrechnung der entstanden Auslagen (zum Beispiel: notwendige Reisekosten für Dienstreisen, nicht beitreibbare Auslagen etc.) erstattet.

Zwar bestünde anstelle der Einzelabrechnung die Möglichkeit, aber keine Verpflichtung, einen angemessenen pauschalisierten Auslagenersatz durch Vereinbarung mit den Schiedspersonen zu regeln (*vgl. Schreiben des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung vom 3.7.12 – Anl. 4* sowie *Schreiben Landkreis Wittenberg vom 31.7.12 – Anl. 5*). Eine solche Vereinbarung kam aber nicht zustande, weil – entgegen der Ansicht der Schiedspersonen – die Gewährung einer über den Auslagenersatz hinausgehenden Aufwandsentschädigung (z. B. für Zeitversäumnis etc.) mit dem SchStG LSA nicht zu vereinbaren ist und deshalb kein Einvernehmen über die Höhe der Aufwandsentschädigung zu finden war. Hintergrund ist, dass einerseits der Aufwand der Schiedspersonen mit den Einnahmen aus der Schiedsstelle gem. § 54 SchStG LSA bereits abgegolten ist (Anm.: Die Schiedspersonen behalten einen Teil der zugeflossenen Gebühren in Höhe von 50 Prozent und Auslagen in voller Höhe für sich); andererseits die Schiedspersonen gem. § 2 Abs. 2 SchStG ehrenamtlich tätig werden.

3. Aufgrund der vorzunehmenden Änderungen ergibt sich für die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Reisekosten für ehrenamtlich tätige Bürger und Wahlbeamte auf Zeit (Entschädigungssatzung) bzgl. der abzuändernden Paragraphen folgende Synopse:

Entschädigungssatzung a. F.	Entschädigungssatzung n. F.
<p>§ 3. Aufwandsentschädigungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(1) Der Stadtwehrleiter für die Lutherstadt Wittenberg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro. Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.</p> <p>(2) Die Wehrleiter der Ortsfeuerwehren in der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro. Die stellvertretenden Wehrleiter der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.</p> <p>(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro.</p> <p>(4) Für Sitzbereitschaft, Bereitschaft im Diensthabendensystem, Brandsicherheitswachen u. ä. wird an eingesetzte Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wittenberg eine Entschädigung, je angefangener Stunde, in Höhe von 3 Euro gezahlt.</p> <p>(5) Jedes aktive Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wittenberg erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro, wovon 5 Euro als Eigenanteil für die Feuerwehrrente auf Antrag einbehalten werden können.</p> <p>(6) Folgende anlassbezogenen Aufwandsentschädigungen werden gezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 50,00 Euro einmalig im Jahr bei erfolgreicher Absolvierung der Atemschutzübungsstrecke 2. 10,00 Euro einmalig bei Qualifikation zum Truppführer 3. 50,00 Euro einmalig bei Qualifikation zum Gruppenführer 4. 100,00 Euro einmalig bei Qualifikation zum Zugführer 5. 50,00 Euro einmalig bei Qualifikation für 	<p>§ 3. Aufwandsentschädigungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(1) Die nachstehend aufgeführten aktiven Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Lutherstadt Wittenberg erhalten für die regelmäßig anfallenden ehrenamtlichen Tätigkeiten eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung, wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stadtwehrleiter Lutherstadt Wittenberg 110 € 2. stellv. Stadtwehrleiter 70 € 3. Wehrleiter der Ortsfeuerwehren 70 € 4. stellv. Ortswehrleiter 50 € 5. Stadtjugendfeuerwehrwart 40 € 6. Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehren 40 € 7. Leiter einer Kinderfeuerwehr 40 € 8. sonstige aktive Einsatzkräfte 10 € <p>(2) Eine Person, die mehrere Funktionen nach Absatz 1 gleichzeitig erfüllt, erhält die zusätzliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nur einmal.</p> <p>(3) Die pauschalisierte Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der pauschalisierte Auslagenersatz für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.</p> <p>(4) Wird die aktive Ausübung der Funktion länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalisierten Aufwandsentschädigung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p>

<p>Sondereinheiten (z.B. ABCZug)</p> <p>(7) Auf Antrag kann jedem aktiven Mitglied einer Einsatzabteilung die Teilnahme an der Fahrausbildung zum Führen eines Einsatzfahrzeuges gewährt sowie die Übernahme der damit verbundenen Kosten erklärt werden. Der Antrag ist vor dem Absolvieren der Fahrschule zu stellen. Er ist mit einer Begründung an den Fachbereichsleiter Brand- und Katastrophenschutz zu richten und ist vom Wehrleiter der Ortswehr und dem Stadtwehrleiter mitzuzeichnen. Der Vertragspartner der Fahrschule ist die Lutherstadt Wittenberg. Einzelheiten der Kostenübernahme werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>	
<p>§ 6a. Schiedspersonen.</p> <p>(1) Für die Dauer ihrer Wahlperiode erhalten die Schiedspersonen (Vorsitzender und 1. bzw. 2. Stellvertreter) einen pauschalisierten monatlichen Auslagenersatz in Höhe von je 20 Euro.</p> <p>(2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie der Fahrkosten für Fahrten zu den wöchentlichen Sprechtagen, zu den Schlichtungsverhandlungen und zu spontanen Ortsterminen sind mit dem pauschalisierten Auslagenersatz abgegolten.</p> <p>(3) Der Anspruch auf Zahlung des pauschalisierten Auslagenersatzes entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit als Schiedsperson länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird. Hierbei werden Kalendermonate als Basis betrachtet, nicht 30 nacheinander folgende Tage.</p>	<p>§ 6a. Schiedspersonen.</p> <p><i>(weggefallen)</i></p>

II. Beschlussgegenstand

Aus den vorgenannten Gründen ist die als Anlage 6 beigefügte **8. Änderungssatzung** zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Reisekosten für ehrenamtlich tätige Bürger und Wahlbeamte auf Zeit zu beschließen.

III. Anlagen

1. Verfügung des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 2.10.12 (Anlage 1)
2. Schreiben Landkreis Wittenberg vom 23.9.11 (Anlage 2)
3. Auszug VV-SchStG (Anlage 3)
4. Schreiben des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung vom 3.7.12 (Anlage 4)
5. Schreiben Landkreis Wittenberg vom 31.7.12 (Anlage 5)
6. Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Reisekosten für ehrenamtlich tätige Bürger und Wahlbeamte auf Zeit (Anlage 6)